

Info 21: Umsatzsteuerkonforme Abwicklung von Leasinggeschäften

Was hat sich geändert?

Bisher wurde nicht darauf geachtet, wann eine Leasinggesellschaft in einen bereits bestehenden Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eintritt und ob das Wirtschaftsgut bereits geliefert wurde. Aufgrund neuer Auslegungen des UStG und dessen Durchführungsverordnungen ist dies nun zu einem wichtigen Thema geworden.

Beispiel 1:

Kunde und Lieferant schließen einen Kaufvertrag. Der Kaufpreis soll über Leasing finanziert werden. Der Leasinggeber erhält eine entsprechende Anfrage, genehmigt das Geschäft und tritt in den Kaufvertrag ein. Das Wirtschaftsgut wird daraufhin geliefert und vom Leasinggeber bezahlt.*

** Bei einer bestehenden Partnerschaft zur Absatzfinanzierung reicht eine Finanzierungszusage an den Lieferanten.*

Beispiel 2:

Kunde und Lieferant schließen einen Kaufvertrag. Der Kaufpreis soll über Leasing finanziert werden. Nach erfolgter Lieferung und Verschaffung der Verfügungsmacht an den Kunden erhält der Leasinggeber die Anfrage. Hierbei handelt es sich um ein sale-and-lease-back-Geschäft (auch slb genannt)!

Bislang wurden Geschäfte gem. Beispiel 2 mit einem nachträglichen Bestelleintritt abgewickelt. Nach den neuesten Auslegungen ist dies nicht mehr umsatzsteuerkonform und die Leasinggesellschaft verliert das Recht, die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.

Auswirkungen bei Kunden

Bei der Abwicklung als sale-and-lease-back-Geschäft wird die Rechnung auf den Kunden ausgestellt. Dieser nimmt das Wirtschaftsgut (da es ja gleich wieder veräußert wird) in sein Umlaufvermögen und stellt eine Rechnung über den gleichen Betrag auf die Leasinggesellschaft aus. Die vergebene Rechnungsnummer wird dann in den Kauf- und Übereignungsvertrag, welcher den Vertragsunterlagen beigelegt ist, übertragen (dieser ist auch Rechnung im Sinne des UStG). Die Leasinggesellschaft gleicht dann die Lieferantenrechnung mit schuldbefreiender Wirkung aus.

Eine Aktivierung und Abschreibung ist nicht erforderlich.

Aus Vereinfachungsgründen sendet der Lieferant oftmals die Originalrechnung direkt an Dracke-Leasing. Diese wird den Vertragsunterlagen als Kopie beigelegt. Mit der Vertragsabrechnung durch den Leasinggeber erhält der Leasingnehmer dann die Originalrechnung.

Liegt die Originalrechnung dem Kunden vor, muss diese mit den Vertragsunterlagen im Original eingereicht werden.

Auswirkungen bei Lieferanten

Für eine einfache Leasingabwicklung muss vor Auslieferung des Wirtschaftsgutes die Genehmigung der Leasinggesellschaft abgewartet werden.

Kann auf die Genehmigung nicht gewartet werden oder wird erst nach erfolgter Lieferung vom Kunden eine Finanzierung über Leasing gewünscht, ist eine sale-and-lease-back-Abwicklung zwingend.

Maßgeblich ist hier das Lieferdatum gem. Rechnung und/oder Lieferschein.

Die Rechnungslegung erfolgt demnach auf den Kunden.

Der Leasinggeber schließt mit dem Kunden einen Kauf- und Übereignungsvertrag und gleicht die Lieferantenrechnung aus.

Auszug OFD Hannover:

Verfügung vom 22.10.2009 S-7100-611-StO 171

Leasing im Dreiecksverhältnis mit Eintritt des Leasinggebers in einen Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Leasingnehmer

Bei einem Dreiecksverhältnis schließt der Kunde (künftiger Leasingnehmer) einen Kaufvertrag über einen Gegenstand mit einem Lieferanten und anschließend einen Leasingvertrag über den Gegenstand mit einem Leasing-Unternehmer ab. Damit der Leasing-Unternehmer das Eigentum an dem Gegenstand erlangt, tritt er in den Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ein.

Für die Frage, wer den Gegenstand an wen liefert, ist darauf abzustellen, wer aus dem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis, das der Lieferung zugrunde liegt, berechtigt und verpflichtet ist.

Bis zur Auslieferung des Gegenstandes können die Vertragspartner mit umsatzsteuerlicher Wirkung ausgetauscht werden (USt-Kartei S 7100 Karte 9 zu § 1 Absatz 1 Nr. 1 UStG), z. B. durch einen Bestelleintritt. Daraus folgt:

- Tritt der Leasing-Unternehmer vor Auslieferung des Gegenstandes an den Kunden in den Kaufvertrag ein, liefert der Lieferant den Gegenstand an den Leasing-Unternehmer. Das sich anschließende Leasing-Verhältnis führt je nach ertragsteuerlicher Zurechnung des Gegenstandes zu einer Vermietungsleistung oder zu einer weiteren Lieferung (Abschn. 25 Abs. 4 UStR).

- Tritt der Leasing-Unternehmer nach Auslieferung des Gegenstandes an den Kunden und damit nach Verschaffung der Verfügungsmacht in den Kaufvertrag ein, hat der Lieferant den Gegenstand bereits an den Käufer geliefert. Diese Lieferung wird durch den Bestelleintritt nicht rückgängig gemacht. Bei dem anschließenden Leasing-Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Leasing-Unternehmen handelt es sich um ein Sale-and-lease-back-Geschäft. Die umsatzsteuerliche Beurteilung richtet sich nach Abschn. 25 Abs. 6 UStR und dem BMF-Schreiben vom 4. 12. 2008, IV B 8 – S 7100/07/10031 (a.a. O.), s. o.

Eine im Innenverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Unternehmer bestehende Rahmenvereinbarung zur Absatzfinanzierung wirkt sich im Regelfall auf die umsatzsteuerliche Beurteilung nicht aus.

Quellen:

OFD Hannover-Umsatzsteuerliche Behandlung versch. Leasingmodelle

BMF-Schreiben vom 04. Dezember 2008

Beide Dokumente finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Service/Downloads.